

Beschluss

im Umlaufverfahren gemäß § 56 Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt zur Sicherstellung der Entscheidungen kommunaler Gremien unter Berücksichtigung der Pandemielage

in Zuständigkeit

des Stadtrates der Welterbestadt Quedlinburg vom 28.02.2021

TOP 2.1

1. Änderung der Satzung der Welterbestadt Quedlinburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und Auslagenersatz vom 21.10.2019

Vorlage: BV-StRQ/002/21

Beschluss:

Der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg beschließt die 1. Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und Auslagenersatz vom 21.10.2019 entsprechend der beiliegenden Anlage.

ungeändert beschlossen

Ja 24 Nein 0 Enthaltung 13 Mitwirkungsverbot 0

Der Beschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Auf Grund des § 33 Abs. 1 KVG LSA wurde kein Mitglied des Stadtrates der Welterbestadt Quedlinburg von der Abstimmung ausgeschlossen.

gez. Dr. S. Marschner
Dr. Sylvia Marschner
Vorsitzende des Stadtrates der
Welterbestadt Quedlinburg

(Siegel)

gez. F. Ruch
Frank Ruch
Oberbürgermeister
Welterbestadt Quedlinburg

Beschluss

im Umlaufverfahren gemäß § 56 Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt zur Sicherstellung der Entscheidungen kommunaler Gremien unter Berücksichtigung der Pandemielage

in Zuständigkeit

des Stadtrates der Welterbestadt Quedlinburg vom 28.02.2021

TOP 2.2

Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Quedlinburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrkostenersatzsatzung)

Vorlage: BV-StRQ/012/21

Beschluss:

Der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg beschließt die Änderung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Quedlinburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrkostenersatzsatzung) in beiliegender Fassung (Anlage 1).

ungeändert beschlossen

Ja 24 Nein 0 Enthaltung 13 Mitwirkungsverbot 0

Der Beschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Auf Grund des § 33 Abs. 1 KVG LSA wurde kein Mitglied des Stadtrates der Welterbestadt Quedlinburg von der Abstimmung ausgeschlossen.

gez. Dr. S. Marschner
Dr. Sylvia Marschner
Vorsitzende des Stadtrates der
Welterbestadt Quedlinburg

(Siegel)

gez. F. Ruch
Frank Ruch
Oberbürgermeister
Welterbestadt Quedlinburg

Beschluss

im Umlaufverfahren gemäß § 56 Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt zur Sicherstellung der Entscheidungen kommunaler Gremien unter Berücksichtigung der Pandemielage

in Zuständigkeit

des Stadtrates der Welterbestadt Quedlinburg vom 28.02.2021

TOP 2.3

Gesellschafterbeschluss für die Quedlinburg-Tourismus-Marketing GmbH - Erhöhung der Kapitalrücklage durch eine Einlage der alleinigen Gesellschafterin
Vorlage: BV-StRQ/010/21

Beschluss:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt und bevollmächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Quedlinburg-Tourismus-Marketing GmbH den Beschluss zu fassen, die Kapitalrücklage durch eine Einlage der alleinigen Gesellschafterin in Höhe von 90.000,00 € zu erhöhen, wenn die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft dies erfordert, um handlungsfähig zu bleiben.

ungeändert beschlossen

Ja 22 Nein 0 Enthaltung 15 Mitwirkungsverbot 0

Der Beschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Auf Grund des § 33 Abs. 1 KVG LSA wurde kein Mitglied des Stadtrates der Welterbestadt Quedlinburg von der Abstimmung ausgeschlossen.

gez. Dr. S. Marschner
Dr. Sylvia Marschner
Vorsitzende des Stadtrates der
Welterbestadt Quedlinburg

(Siegel)

gez. F. Ruch
Frank Ruch
Oberbürgermeister
Welterbestadt Quedlinburg

Beschluss

im Umlaufverfahren gemäß § 56 Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt zur Sicherstellung der Entscheidungen kommunaler Gremien unter Berücksichtigung der Pandemielage

in Zuständigkeit

des Stadtrates der Welterbestadt Quedlinburg vom 28.02.2021

TOP 2.4

Wirtschaftsplan des Fördervereins Natur- und Umweltzentrum Quedlinburg e.V.
Vorlage: BV-StRQ/007/21

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt dem Wirtschaftsplan des Fördervereins Natur- und Umweltzentrum Quedlinburg e.V. für das Haushaltsjahr 2021 inkl. einer Erstattung der Betriebskosten in Höhe von 38.500 Euro gemäß Anlage 1 zu.

ungeändert beschlossen

Ja 24 Nein 0 Enthaltung 13 Mitwirkungsverbot 0

Der Beschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Auf Grund des § 33 Abs. 1 KVG LSA wurde kein Mitglied des Stadtrates der Welterbestadt Quedlinburg von der Abstimmung ausgeschlossen.

gez. Dr. S. Marschner
Dr. Sylvia Marschner
Vorsitzende des Stadtrates der
Welterbestadt Quedlinburg

(Siegel)

gez. F. Ruch
Frank Ruch
Oberbürgermeister
Welterbestadt Quedlinburg

Beschluss

im Umlaufverfahren gemäß § 56 Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt zur Sicherstellung der Entscheidungen kommunaler Gremien unter Berücksichtigung der Pandemielage

in Zuständigkeit

des Stadtrates der Welterbestadt Quedlinburg vom 28.02.2021

TOP 2.5

19. Änderung des Flächennutzungsplanes - Feststellungsbeschluss

"Solarkraftwerk Neinstedter Feldweg"

Vorlage: BV-StRQ/004/21

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt:

1. die Abwägung der eingebrachten Anregungen und Bedenken gemäß anliegendem Abwägungsvorschlag (Anlage 1),
2. die Fläche des Geltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 52 „Solarkraftwerk Neinstedter Feldweg“ im Flächennutzungsplan als sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik Freiflächenanlage“ (Anlage 2) darzustellen,
3. die Begründung (Anlagen 3 und 4) zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Umweltbericht zu billigen.

ungeändert beschlossen

Ja 24 Nein 0 Enthaltung 13 Mitwirkungsverbot 0

Der Beschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Auf Grund des § 33 Abs. 1 KVG LSA wurde kein Mitglied des Stadtrates der Welterbestadt Quedlinburg von der Abstimmung ausgeschlossen.

gez. Dr. S. Marschner
Dr. Sylvia Marschner
Vorsitzende des Stadtrates der
Welterbestadt Quedlinburg

(Siegel)

gez. F. Ruch
Frank Ruch
Oberbürgermeister
Welterbestadt Quedlinburg

Abwägungsprotokoll zur BV-StRQ/004/21

lfd. Nr.	Absender der Stellungnahme Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorschlag	Ja	Nein	Enthaltung	Mitwirkungsverbot
5.4	Landkreis Harz, Stellungnahme in städtebaulicher und baurechtlicher Hinsicht Stellungnahme vom 20.11.2020	Berücksichtigung	22	0	15	0

Beschluss

im Umlaufverfahren gemäß § 56 Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt zur Sicherstellung der Entscheidungen kommunaler Gremien unter Berücksichtigung der Pandemielage

in Zuständigkeit

des Stadtrates der Welterbestadt Quedlinburg vom 28.02.2021

TOP 2.6

Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 61 „An der Wetterstation“
Vorlage: BV-StRQ/001/21

Beschluss:

Der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg beschließt, den Bebauungsplan Nr. 61 „An der Wetterstation“ in den in der Anlage 1 dargestellten Grenzen im vereinfachten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch aufzustellen.

ungeändert beschlossen

Ja 23 Nein 0 Enthaltung 14 Mitwirkungsverbot 0

Der Beschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Auf Grund des § 33 Abs. 1 KVG LSA wurde kein Mitglied des Stadtrates der Welterbestadt Quedlinburg von der Abstimmung ausgeschlossen.

gez. Dr. S. Marschner
Dr. Sylvia Marschner
Vorsitzende des Stadtrates der
Welterbestadt Quedlinburg

(Siegel)

gez. F. Ruch
Frank Ruch
Oberbürgermeister
Welterbestadt Quedlinburg

Beschluss

im Umlaufverfahren gemäß § 56 Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt zur Sicherstellung der Entscheidungen kommunaler Gremien unter Berücksichtigung der Pandemielage

in Zuständigkeit

des Stadtrates der Welterbestadt Quedlinburg vom 28.02.2021

TOP 2.7

Verlängerung der Dauer des Betriebsführungsvertrages zwischen dem Quedlinburger Sportverein e.V. und der Welterbestadt Quedlinburg vom 27. 09. 2004

Vorlage: BV-StRQ/008/21

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Änderung des § 6 (Abs. 1, Satz 1) des Sportstättenüberlassungsvertrages zwischen dem Quedlinburger Sportverein e.V. und der Welterbestadt Quedlinburg vom 27. 09. 2004 wie folgt:

Die Laufzeit des Vertrages beginnt am 01.10.2004 und endet am 31.12.2036.

ungeändert beschlossen

Ja 23 Nein 0 Enthaltung 13 Mitwirkungsverbot 1

Der Beschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Auf Grund des § 33 Abs. 1 KVG LSA unterzieht sich Herr Stadtrat Ballin dem Mitwirkungsverbot und nimmt nicht an der Abstimmung teil.

gez. Dr. S. Marschner
Dr. Sylvia Marschner
Vorsitzende des Stadtrates der
Welterbestadt Quedlinburg

(Siegel)

gez. F. Ruch
Frank Ruch
Oberbürgermeister
Welterbestadt Quedlinburg